Bundesrat Drucksache **959/2/96**
29.01.97

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG)

Punkt 20 der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 7 Abs. 5 - neu - UVG)

Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

"(3) wie Gesetzentwurf

(4) wie Gesetzentwurf

(5) Die Verjährung des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruchs ist gehemmt, solange Unterhaltsleistungen nach diesem Gesetz gezahlt werden." '

Begründung:

Die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVG auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche verjähren als regelmäßig wiederkehrende Leistungen grundsätzlich gemäß § 197 BGB in vier Jahren. Die Verjährung beginnt nach § 201 Satz 1 BGB mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder gegen ihre Eltern ist nach § 204 Satz 2 BGB während der Minderjährigkeit gehemmt mit der Folge, daß der entsprechende Zeitraum in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird (§ 206 BGB). Die Verjährungsfrist wird damit in konkreter Berechnung um die Hemmzeit verlängert. Die Hemmung endet aber bisher, wenn der Anspruch an einen Dritten abgetreten wird oder, etwa nach § 7 Abs. 1 UVG, kraft Gesetzes auf ihn übergeht.

Ausgeliefert am 30. JAN. 1997

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

959/2/96

Auch in diesen Fällen ist jedoch die vierjährige Verjährungsfrist oftmals zu kurz, da es bereits geraume Zeit dauert, bis der Wohnort bzw. sonstige Aufenthalt des säumigen Unterhaltsschuldners ermittelt werden kann. Die Hemmung ist hier auch aus dem Grunde angezeigt, da während der Dauer der Unterhaltsleistungen (diese umfassen nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 UVG Unterhaltsvorschüsse und -ausfalleistungen) das Interesse desjenigen Elternteils, bei dem das unterhaltsberechtigte Kind lebt, an den erforderlichen Ermittlungen mitzuwirken, meist nicht sehr groß ist. Es besteht jedoch ein erhebliches staatliches Interesse daran, gerade in den problematischen Fällen diesen Zahlungszeitraum nicht in die Verjährungsfrist einzubeziehen, da oft tatsächliche Hindernisse (vor allem erschwerte Aufenthaltsermittlung) die Rechtsfolge erschweren. Bei sachgerechter Interessenabwägung darf dieser Zeitraum nicht in die Verjährungsfrist einbezogen werden.